

**Förmliche Anmerkungen des EDSB zur delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf „Daten und Verfahren für die möglichst unentgeltliche Bereitstellung eines Mindestniveaus allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsmeldungen für die Nutzer“ und „Bereitstellung von Informationsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge“**

1. Artikel 3 der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern<sup>1</sup> (nachfolgend: „IVS-Richtlinie“) benennt sechs vorrangige Maßnahmen für die Festlegung von Spezifikationen durch die Kommission. Die Kommission hat von ihrer in Artikel 7 der Richtlinie 2010/40/EU genannten Befugnis Gebrauch gemacht und am 15. Mai 2013 durch delegierte Rechtsakte Spezifikationen über die folgenden zwei vorrangigen Maßnahmen festgelegt:
  - Vorrangige Maßnahme c) über „Daten und Verfahren, um Straßennutzern soweit möglich, ein Mindestniveaus allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsmeldungen unentgeltlich anzubieten“;
  - Vorrangige Maßnahme e) über „Bereitstellung von Informationsdiensten für sicherer Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge“.
2. Der EDSB begrüßt seine Einladung zur Teilnahme an den Sachverständigentreffen der Mitgliedstaaten, auf denen die Spezifikationen diskutiert wurden. Vor der Annahme der delegierten Verordnungen hatte der EDSB die Möglichkeit, gegenüber der Kommission informell zum Entwurf Stellung zu nehmen. Er stellt mit Befriedigung fest, dass die meisten seiner Anmerkungen berücksichtigt wurden. Diese Anmerkungen wollen vor allem die Auswirkung des Datenschutzrechts auf die Anwendung der delegierten Verordnungen der Kommission weiter erläutern und eine Orientierungshilfe für die Anwendung geben.

**I. Bedeutung des Datenschutzes für die vorrangigen Maßnahmen c) und e)**

3. Der Erwägungsgrund 12 der IVS-Richtlinie erkennt an, dass die Einführung und Nutzung von IVS-Anwendungen und -Diensten mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist.
4. Soweit es die vorrangige Maßnahme c) betrifft, hängt der Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Mindestniveaus allgemeiner, für die Straßenverkehrssicherheit relevanter

---

<sup>1</sup> ABl L 207 vom 06.08.2010, S. 1.

Verkehrsmeldungen im weiten Umfang von dem Verfahren ab, das für die Erhebung der Daten über Ereignisse bezüglich der Straßenverkehrssicherheit angewandt wird. Die Spezifikationen benennen jedoch nicht klar die Modalitäten der Datenerhebung über das Mindestniveau allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsmeldungen.

5. Auch wenn in den meisten Ländern die Datenerhebung auf die Beobachtung von Ereignissen bezüglich der Straßenverkehrssicherheit basiert, die von Dritten (öffentlichen oder privaten Einrichtungen) und nicht von natürlichen Personen gesammelt werden, ist nach Meinung des EDSB durch diese Datenerhebungen, je nach der eingesetzten Erhebungsmethode (z. B. Videoüberwachung), eine Erfassung von Informationen über bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen<sup>2</sup> (z.B. durch Erfassen von Kfz-Kennzeichen), möglich. Des Weiteren ist es möglich, dass diese Dienste in Zukunft auf der direkten Datenerhebung bei Nutzern (z.B. durch direkte Rückmeldung) oder durch kooperative Systeme (z.B. im Auto eingebaute Ausrüstungen wie die eCall-Plattform, mit Telekommunikationsendeinrichtungen verbundenes GPS usw.) beruhen. In diesen Fällen würden die Ereignisse bezüglich der Straßenverkehrssicherheit durch Informationen weiter aktualisiert werden, die direkt bei einzelnen Nutzern oder über die Ausrüstungen, die diese eventuell nutzen und die Standortdaten enthalten können, gesammelt wurden. Diese Informationen würden sich klar auf bestimmte oder bestimmbare Personen beziehen. Der EDSB unterstreicht, dass im Fall von Daten, die im Kontext der IVS-Anwendungen und -Diensten verarbeitet werden und sich auf bestimmte oder bestimmbare Personen beziehen (z.B. da die Person über den Vertrag mit dem Anbieter der Einrichtung oder über das Kfz-Kennzeichen usw. bestimmbar ist), der Einsatz dieser IVS-Anwendungen und -Dienste eindeutig eine Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG darstellt<sup>3</sup>.
6. Soweit es die vorrangige Maßnahme e) betrifft, ist klar, dass einige personenbezogene Daten in Bezug auf die Bereitstellung von Informationsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge verarbeitet werden. Dies ist eindeutig der Fall in Bezug auf die Kontaktinformationen des Parkplatzbetreibers (Artikel 4 Absatz 2), die den Vornamen und Namen, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und die Einwilligung des Betreibers zur Veröffentlichung seiner Kontaktangaben enthalten. Der Erwägungsgrund 10 sieht vor, dass „persönliche und private Hinweise“ über den Dienst direkt bei den Endnutzern erfragt werden. Wie es weiter unten im Abschnitt III unterstrichen werden wird, stellen solche Rückmeldungen personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 95/46/EG dar und sind als solche zu behandeln, wenn sie nicht in einer wirklich anonymen Art und Weise erhoben und verarbeitet werden.
7. Die Einführung und die Nutzung von IVS-Anwendungen und -Diensten müssen also in Bezug auf die vorrangigen Maßnahmen a) und e) den Datenschutzvorschriften der EU und insbesondere der Richtlinie 95/46/E und der Richtlinie 2002/58/EG entsprechen. Der EDSB begrüßt deshalb die Aufnahme von Hinweisen auf das geltende Datenschutzrecht in den Erwägungsgründen der delegierten Verordnungen, sowie die darin enthaltene besondere Benennung einiger Datenschutzaspekte (wie es weiter unten geprüft werden wird).

---

<sup>2</sup> Siehe Erwägungsgrund 26 und Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 95/46/EG.

<sup>3</sup> Siehe auch Stellungnahme 4/2007 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zum Konzept der personenbezogenen Daten, WP 136, die am 20. Juni 2007 angenommen wurde und hier abgerufen werden kann: [http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2007/wp136\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2007/wp136_de.pdf).

## **II. Die Notwendigkeit der Einbindung von Datenschutzgarantien in den delegierten Rechtsakten, die sich auf das Recht auf Datenschutz natürlicher Personen auswirken**

8. Während Artikel 10 der IVS-Richtlinie die Notwendigkeit der Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzvorschriften hervorhebt, begrüßt der EDSB, dass beide delegierten Verordnungen Erwägungsgründe enthalten, die sich ausdrücklich auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzrechte beziehen (Erwägungsgrund 5 für die vorrangige Maßnahme c) und Erwägungsgrund 11 für die vorrangige Maßnahme e)). Diese Erwägungsgründe dienen der Vermeidung jeder Unklarheit über das anwendbare Datenschutzrecht. Er begrüßt auch, dass beide delegierten Verordnungen Bestimmungen enthalten, die besondere Datenschutzangelegenheiten behandeln.
9. Die Spezifikationen legen in den delegierten Verordnungen Regeln bezüglich der praktischen Verfahrensweisen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten für Zwecke der vorrangigen Maßnahmen c) und e) fest. Sie enthalten zum Beispiel Regeln über die Datenerhebung, den Informationsinhalt, die Datenqualität und den Datenaustausch sowie die Weiterverwendung. Diese Regeln können sich direkt auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, die im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen verarbeitet werden. Damit diese Regeln geeignete Garantien enthalten, ist die gebührende Berücksichtigung ihrer Auswirkung also wesentlich. Diesbezüglich muss gesichert sein, dass die genannten praktischen Modalitäten sorgfältig abgefasst werden, um zur Garantie eines angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten zu verhelfen.
10. Der EDSB ist deshalb über die Aufnahme einer Reihe von Datenschutzaspekten in den Erwägungsgründen und in den Bestimmungen der delegierten Verordnungen zufrieden. So unterstreichen zum Beispiel der Erwägungsgrund 5 der delegierten Verordnung für vorrangige Maßnahme c) und der Erwägungsgrund 11 der delegierten Verordnung für vorrangige Maßnahme e) die Notwendigkeit für IVS-Anwendungen, zwei wichtige Datenschutzgrundsätze anzuwenden, die besonders für die vorrangigen Maßnahme c) und e) von Bedeutung sind. Dabei handelt es sich im Konkreten um die Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung. Erwägungsgrund 8 der delegierten Verordnung für die vorrangige Maßnahme c) legt die Bedingungen für die Verbreitung von Daten fest, die die Datenschutzerfordernungen berücksichtigen und auch eine angemessene Information des Endnutzers über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen. Der EDSB bemerkt auch den Hinweis in Artikel 6 der delegierten Verordnung für die vorrangige Maßnahme c), der dahingehend zu verstehen ist, dass auch die nationalen Datenschutzbestimmungen von der Regelung erfasst sind: *„Bei der Einführung dieser Vorkehrungen werden die in nationalem Recht festgelegten Bedingungen und Anforderungen eingehalten“*.
11. Des Weiteren begrüßt der EDSB die ausreichend detaillierte und mit Klarheit erfolgende Darstellung der praktischen Aspekte der Erhebung, der Verarbeitung und des Austauschs von Daten, die ebenfalls zur Garantie eines angemessenen Datenschutzes beiträgt. So sind zum Beispiel die Arten der zu erhebenden Daten streng in einer Liste definiert (Artikel 3 und 4, soweit es die vorrangige Maßnahme c) betrifft und Artikel 4, soweit es die vorrangige Maßnahme e) betrifft). Die für die Datenerhebung Verantwortlichen sind klar benannt und der Datenaustausch ist durch nationale (oder internationale) Zugangspunkte organisiert (siehe Erwägungsgrund 7

und Artikel 6, soweit es die vorrangige Maßnahme c) betrifft und Artikel 4 und 5, soweit es die vorrangige Maßnahme e) betrifft).

### **III. Anmerkungen über die delegierten Verordnungen**

#### **III.1. Allgemeine Anmerkungen**

12. Beide delegierten Verordnungen sehen die Gewährleistung der Anonymität der von Endnutzern oder ihren Fahrzeugen übermittelten Daten vor. In Bezug auf die vorrangige Maßnahme e) werden „persönlich und anonym Hinweise“ über den Dienst von Endnutzern gesammelt (Erwägungsgrund 10). Erwägungsgrund 10 verlangt zudem die Garantie der Anonymität der Rückmeldungen. In Bezug auf die vorrangige Maßnahme c) unterstreicht der Erwägungsgrund 8, dass geeignete technische Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Anonymität der von Endnutzern oder ihren Fahrzeugen übermittelten Daten zu gewährleisten.
13. Der EDSB begrüßt die Zielsetzung beider Instrumente, anonyme oder anonymisierte Daten zu verwenden. Er hebt jedoch die Notwendigkeit der Garantie einer irreversiblen Anonymisierung der Daten in einer Art und Weise hervor, die eine weitere Bestimmung natürlicher Personen durch andere (den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder durch andere Personen) über den Einsatz angemessener Mittel unmöglich macht<sup>4</sup>. Wie der EDSB kürzlich in seinen ergänzenden Anmerkungen über das Datenschutzreformpaket unterstrichen hat<sup>5</sup>, verlangt eine Anonymisierung zur Verhinderung einer Reidentifizierung nicht nur, alle direkten identifizierenden Attribute (wie z.B. Namen, Telefonnummern) aus dem Datensatz zu löschen, sondern normalerweise auch die Daten, die in Kombination einzigartige Charakteristiken und Änderungen erkennen lassen. Jüngste Untersuchungen lassen erkennen, dass detaillierte Standortdaten für sich allein ausreichend sein können, um die sie betreffende Person zu identifizieren. Dies ist besonders in Bezug auf IVS-Anwendungen und -Diensten von Bedeutung, die auf Standortdaten beruhen. Das Konzept der Identifizierung umfasst außerdem die Möglichkeit, eine Person von anderen Personen zu unterscheiden („Aussonderung“), selbst wenn keine gemeinhin verwendeten Kennzeichen verfügbar sind. Der EDSB erinnert also daran, dass Daten, die nicht irreversibel anonymisiert werden, personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG darstellen und als solche behandelt werden müssen.
14. Der EDSB hält fest, dass die IVS-Anwendungen und -Dienste im Kontext der vorrangigen Maßnahmen c) und e) die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors bedingen können. Der EDSB hat in seiner Stellungnahme über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors<sup>6</sup> die Datenschutzangelegenheiten unterstrichen, die bei dem Thema der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu berücksichtigen sind. Diese Überlegungen sollten bei öffentlichen und privaten Straßenbetreibern und

---

<sup>4</sup> Siehe Erwägungsgrund 26 der Richtlinie 95/46/EC und Stellungnahme 4/2007 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zum Konzept der personenbezogenen Daten, WP 136, 20.06.2007.

<sup>5</sup> Siehe ergänzende Anmerkungen des EDSB über das Datenschutzreformpaket vom 15. März 2013, Seiten 1-2, abrufbar auf der Website des EDSB:

[http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Comments/2013/13-03-15\\_Comments\\_dp\\_package\\_EN.pdf](http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Comments/2013/13-03-15_Comments_dp_package_EN.pdf)

<sup>6</sup> Siehe Stellungnahme des EDSB vom 18. April 2012, abrufbar auf der Website des EDSB: [http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2012/12-04-18\\_Open\\_data\\_EN.pdf](http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2012/12-04-18_Open_data_EN.pdf).

Dienstleistern berücksichtigt werden, damit angemessene Garantien im Fall der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors eingeführt werden, was insbesondere für die Datenqualität gilt. Der EDSB stellt die Darlegung dieser Datenschutzerwägungen im Erwägungsgrund 9 fest, soweit es die vorrangige Maßnahme e) betrifft. Sie fehlen jedoch in Bezug auf die vorrangige Maßnahme c).

### **III.2. Besondere Anmerkungen**

*In Bezug auf die vorrangige Maßnahme c)*

15. Wie oben unter Punkt 10 ausgeführt, begrüßt der EDSB den Erwägungsgrund 8 und ebenso die Hervorhebung der Tatsache, dass die Endnutzer in dem Fall von Informationsdiensten, die auf der Erhebung von Daten, einschließlich Standortdaten, bei den Endnutzern selbst oder über Kooperationssysteme beruhen, über die Datenerhebung, die Mittel der Datenerhebung und einer möglichen Nachverfolgung sowie über den Zeitraum der Datenspeicherung informiert werden sollen. Dies entspricht den Voraussetzungen nach Artikel 10 und 11 der Richtlinie 95/46/EG, wonach natürliche Personen angemessen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden müssen.
16. Die Datenminimierung und Verhältnismäßigkeit wurden im Text durch die Forderung berücksichtigt, für den Zweck der Bereitstellung des Informationsdienstes nur erforderliche Daten zu erheben (die Definition von Daten in Artikel 2 bezieht sich auf „erforderliche Daten“), sowie den Inhalt der zu erhebenden Informationen aufzulisten (Artikel 4). Dies steht im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 95/46/EG, der verlangt, dass die Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen.
17. Die Datenqualität und Datengenauigkeit sind in diesem Maßnahmenbereich von besonderer Bedeutung. Der EDSB begrüßt die Verantwortung der öffentlichen und privaten Straßenbetreibern und Dienstleistern für die rechtzeitige Aktualisierung und Qualität der Daten nach Artikel 7 Absatz 4. Er stellt ebenso mit Zufriedenheit die Festlegung von Regeln in Artikel 4 Absatz 2 bezüglich der Aktualisierung von Daten fest. Alle diese Regeln helfen auch, die Qualität der Daten aus der Datenschutzperspektive nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 95/46/EG zu garantieren.
18. Der EDSB teilt des Weiteren die im Erwägungsgrund 11 ausgedrückte Ansicht über die Erforderlichkeit weiterer Arbeiten über das Thema, wie das Mindestqualitätsniveau und die Genauigkeit der Daten eingehalten werden können. Die delegierten Verordnungen heben hervor, dass die Mitgliedstaaten dieses Thema unter dem Gesichtspunkt eines gegenseitigen Austausches von Erkenntnissen und Informationen über bewährte Praktiken, auch mit der Kommission, weiter verfolgen werden. Der EDSB begrüßt deshalb die vom Erwägungsgrund 16 eingeräumte Möglichkeit für die Kommission, die Spezifikationen vor dem Hintergrund ihrer nationalen Einführung, der technischen Entwicklungen und der Fortschritte bei der Normung zu ändern und/oder zu ergänzen. Aus der Sicht des EDSB kann dies insbesondere im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Bedingungen von Bedeutung sein, die Datenqualität und Datengenauigkeit bezüglich der sicherheitsrelevanten Straßenverkehrsmeldungen zu garantieren.

*In Bezug auf die vorrangige Maßnahme e)*

19. Der EDSB stellt die Nützlichkeit für die Förderung der Interoperabilität des Dienstes fest, auf technische Normen für die Bereitstellung und den Austausch von Daten zurückzugreifen. Wenn der Dienst die Verarbeitung personenbezogener Daten verlangt, kann sich der Einsatz dieser Normen, unter der Voraussetzung, dass diese die Datenschutzbestimmungen vollumfänglich einhalten, auch für die Garantie der Datenschutzgrundsätze als nützlich erweisen. Der EDSB begrüßt deshalb die diesbezügliche ausdrückliche Erklärung im Erwägungsgrund 5.
20. Besondere Aufmerksamkeit wird der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Informationen erteilt (Artikel 5 Absatz 6 und 7), was insbesondere für die Bereitstellung von Echtzeit-Informationen über sichere Parkplätze für LKWs und andere gewerbliche Fahrzeuge von Bedeutung ist. Diese Maßnahmen werden auch dazu beitragen, die Richtigkeit der Rückmeldungen der Endnutzer zu überprüfen.

Brüssel, 13. Juni 2013